

**MONUMENTA GERMANIAE
HISTORICA**

**CONSTITUTIONES ET ACTA PUBLICA
IMPERATORUM ET REGUM**

TOMUS XII

**DOKUMENTE ZUR GESCHICHTE DES DEUTSCHEN
REICHES UND SEINER VERFASSUNG
1357–1359**

IMPENSIS HARRASSOWITZ WISIBADAE
MMXIII

**CONSTITUTIONES ET ACTA PUBLICA
IMPERATORUM ET REGUM**

ZWÖLFTER BAND

**DOKUMENTE ZUR GESCHICHTE DES DEUTSCHEN
REICHES UND SEINER VERFASSUNG
1357–1359**

**BEARBEITET VON
ULRIKE HOHENSEE, MATHIAS LAWO,
MICHAEL LINDNER UND OLAF B. RADER**

**BERLIN-BRANDENBURGISCHE
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN**

**HARRASSOWITZ VERLAG · WIESBADEN
2013**

Dieser Band wurde durch die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und
Forschungsförderung im Rahmen der gemeinsamen Forschungsförderung
von Bund und Ländern im Akademienprogramm mit Mitteln des
Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
des Landes Berlin gefördert.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication
in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data
are available in the Internet at <http://dnb.dnb.de>.

© 2013 Monumenta Germaniae Historica, München
Alle Rechte vorbehalten
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier
Satz: Dr. Anton Thanner, Weihungszell
Druck und Verarbeitung: Hubert & Co, Göttingen
Printed in Germany
ISBN 978-3-447-06996-0
ISSN 0343-7582

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Einführung und konzeptionelle Überlegungen</i>	VII–XVII
<i>Verzeichnis der Abkürzungen und Sigel</i>	XIX–XX
<i>Verzeichnis der zitierten Literatur</i>	XXI–L
<i>Urkunden 1357–1359</i>	1–572
<i>Nachträge</i>	572–576
<i>In den Anmerkungen zusätzlich erwähnte Urkunden Karls IV.</i>	577–584
<i>Verzeichnis der Archivorte</i>	585–610
<i>Register</i>	
<i>Namenregister</i>	613–682
<i>Wortregister</i>	683–778
<i>Lateinische Wörter</i>	683–731
<i>Deutsche Wörter</i>	731–775
<i>Französische Wörter</i>	775–778



Einführung und konzeptionelle Überlegungen

Der zwölfte Band der innerhalb der *Leges* (Rechtstexte) der *Monumenta Germaniae Historica* (MGH) erscheinenden „*Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*“ für die Jahre 1357–1359 nimmt die Veröffentlichung von Texten zur Geschichte des römisch-deutschen Reiches in der Zeit Kaiser Karls IV. aus dem Hause der Luxemburger wieder auf, die 1992 mit dem elften Band der Reihe und der Publikation der beiden Teile der Goldenen Bulle von 1356/57 einen vorläufigen Abschluß gefunden hatte. Da Band 11 mit seinen Stücken bis in die ersten Januartage des Jahres 1357 hineinreicht, wo das hier Vorgelegte neu einsetzt, ergibt sich eine zeitliche Überschneidung bei den Urkunden vom 1. bis zum 7. Januar: Band 12 erweitert und vertieft für diesen kurzen Zeitraum seinen Vorgänger hinsichtlich der bereits publizierten Materialien. Die Wiederaufnahme und Fortsetzung der *Constitutiones* bis 1378, dem Todesjahr Karls IV., wurde 1994 durch die Neukonstituierung der Berliner Arbeitsstelle der *Monumenta Germaniae Historica* als Akademienvorhaben der Union der deutschen Akademien an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (BBAW) ermöglicht.

Das Vorgehen bei der Herausgabe der gegenwärtigen MGH *Constitutiones* Kaiser Karls IV. stützt sich auf eine repräsentative Umfrage unter Fachkollegen aus dem Jahre 1992, die anschließend in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt wurde.¹ Seitdem ist es in zwei Jahrzehnten Editionspraxis der vier Bearbeiter erprobt und verfeinert, im Gespräch und auf Tagungen diskutiert, in Publikationen der

1) Eckhard Müller-Mertens, Konzept für künftige Bände der *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* (1357–1378), in: *DA* 50 (1994) S. 615–630; Projektbroschüre *Monumenta Germaniae Historica – Regesta Imperii*. Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (2003); Michael Lindner / Olaf B. Rader, Die sprachliche Ordnung der Königsherrschaft. Römisches Reich, Kaisertum, Gesetzgebung – Die Berliner MGH-Arbeitsstelle, in: *Circular*. Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften 8/30 (2004) S. 13–16.

Berliner Arbeitsstelle² umgesetzt und von der bis 2004 für die wissenschaftliche Betreuung zuständigen Mittelalter-Kommission der BBAW sowie der Zentralkommission der MGH verabschiedet und in mehreren Evaluationen akzeptiert worden.

Die Sucharbeit und die folgende Erfassungs- und Sammeltätigkeit in den Archiven wurde für diesen und die folgenden Bände gegenüber den Bänden 9 bis 11 wesentlich, gegenüber den ersten acht Bänden grundsätzlich erweitert. Es wurde überhaupt erstmals bei der Bearbeitung der MGH Constitutiones eine systematische Recherche in allen in Betracht kommenden Einrichtungen angestrebt. Die Ausdehnung der Erfassungs- und Sucharbeit konnte jedoch nur bis zu einem bestimmten Arbeits- und Zeitumfang ausgeweitet werden: Grundlage ist eine umfassende Recherche nach regionalen Sprengeln bzw. Ländern mittels Korrespondenz. Sie berücksichtigt sämtliche für Urkunden Karls IV. in Frage kommenden Institutionen, vornehmlich Archive, aber auch Bibliotheken, Museen und Privatsammlungen. Besuche zur unmittelbaren Erfassungs- und Sucharbeit anhand von Findhilfsmitteln erfolgten in den Archiven mit größeren einschlägigen Beständen, eine Durchsicht neuzeitlicher Aktenbestände war aber nur im Ausnahmefall möglich.

In mittelfristiger Perspektive ist in den folgenden Jahren die Veröffentlichung der Bände 13–17 für den Zeitraum 1360 bis 1378 vorgesehen,³ wofür schon umfangreiche Recherche-, Sammel- und Forschungsarbeiten ausgeführt sowie Texte erstellt und bearbeitet wurden. Aus diesem Fundus erfolgten bereits elektronische Vorabeditionen. Außerdem sind in enger Zusammenarbeit mit dem Akademienvorhaben „Regesten der Urkunden und Briefe Kaiser Friedrichs III.“ an der BBAW Arbeitsergebnisse des Berliner MGH-Unternehmens in die digitale Version der stark überarbeiteten und erweiterten Regesta Imperii Karls IV. (RI 8) eingeflossen.⁴ Mit Erreichen des Jahres 1378 enden die MGH Constitutiones planmäßig; eine Fortführung bietet die ebenfalls auf das ganze Reich bezogene Edition der „Deutschen Reichstagsakten“ (RTA).

I. Die Verfassung des Reiches im Verhältnis zur schriftlichen Überlieferung der Zeit Karls IV.

Die unter dem Titel „Constitutiones et acta publica imperatorum et regum“ edierten Texte decken auch im 14. Jahrhundert nur einen Teil dessen ab, was in der Forschung als Verfassung angesehen wird – das herrschaftliche Ordnungsgefüge des römisch-deutschen Reiches, existent in einem vom König / Kaiser ständig auszutarierenden

2) *Kaiser, Reich und Region; Akkulturation und Selbstbehauptung. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande zwischen Elbe / Saale und Oder im späten Mittelalter*, hg. von Eberhard Holtz / Michael Lindner / Peter Moraw (BBAW Berichte und Abhandlungen Sonderbd. 6, 2001); *Turbata per aequora mundi. Dankesgabe an Eckhard Müller-Mertens*, unter Mitarbeit von Mathias Lawo hg. von Olaf B. Rader (MGH Studien und Texte 29, 2001); *Goldene Bulle*.

3) *Geplant und in Vorbereitung sind für Kaiser Karl IV. die Bände MGH Const. 13 (1360/61) zum Jahr 2016, 14 (1362–1365) zu 2019, 15 (1366–1369) zu 2022, 16 (1370–1373) zu 2025 sowie 17 (1374–1378) zum Jahre 2027.*

4) *MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 1357–1378. Elektronische Vorabedition 1 und 2*, begründet von Eckhard Müller-Mertens, fortgeführt von Mathias Lawo (MGH eConst 1, 2001 und 2, 2005); *Datenbank der erweiterten und überarbeiteten Regesta Imperii Karls IV.*, online zugänglich unter www.regesta-imperii.de.

*Verhältnis fürstlicher und anderer Herrschaftsinhaber und Obrigkeiten, faßbar in Symbolen, Gesten, Ritualen und praktischem politischen Handeln.*⁵ Ein Bestandteil des Funktionszusammenhangs ‚spätmittelalterliche Verfassung‘ ist die Urkundenpraxis, deren Produkte hier publiziert werden. Unberücksichtigt bleibt der durch nichtschriftliche Regeln und Herkommen, durch Tradition und Gewohnheit (*consuetudo, usus, mos*) geprägte Bereich der Herrschaftsordnung.

Bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts (1346) erscheint in deutschsprachigen Urkunden das Wort *Verfassung* (*virfazsunge*).⁶ Dessen Verwendung entspricht allerdings weder der Vorstellung von mittelalterlichen Königsurkunden als abstrakten Rechtsdokumenten oder normativen Verfassungstexten / Konstitutionen, die der MGH-Constitutiones-Reihe im ausgehenden 19. Jahrhundert zugrundegelegt wurde, noch dem modernen Forschungsbegriff ‚Verfassung‘, der eine weitere terminologisch und inhaltlich zu unterscheidende Variante von *Constitutio*, Grundordnung, Verfassung des sich selbst als imperial und römisch verstehenden spätmittelalterlichen Reiches darstellt.⁷ Die inhaltliche Mehrdeutigkeit des Verfassungsbegriffs zu verschiedener Zeit und die Unausgewogenheit des von den urkundlichen Schriftstücken repräsentierten Bereichs dieses – wie auch immer strukturierten – Ordnungsgefüges ist vom Nutzer der Constitutiones-Edition von vornherein zu beachten, damit aus der verständlichen Hochschätzung des Geschriebenen bei den Historikern im Verhältnis zum Nichtschriftlichen keine perspektivischen Verzerrungen oder Fehleinschätzungen erwachsen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es auch im 14. Jahrhundert noch kein das gesamte Reich umfassendes oder wenigstens übergreifendes einheitliches Verständnis von Verfassung gegeben hat. Das gelehrte Nachdenken – soweit überhaupt schon vorhanden – über Gesamtgefüge und Funktion sowie Handeln innerhalb der Herrschaftsordnung war regionalisiert.⁸

5) František Graus, *Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, in: *HZ* 243 (1986) S. 529–589, hier 573–589; Gerd Althoff, *Ungeschriebene Gesetze. Wie funktioniert Herrschaft ohne schriftlich fixierte Normen?*, in: *Ders., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation und Frieden* (1997) S. 282–304; Peter Moraw, *Gesammelte Leges fundamentales und der Weg des deutschen Verfassungsbewußtseins (14. bis 16. Jahrhundert)*, in: *Literarische Formen des Mittelalters. Florilegien, Kompilationen, Kollektionen*, hg. von Kaspar Elm (*Wolfenbütteler Mittelalter-Studien* 15, 2000) S. 1–18; Barbara Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches* (2008) S. 7–22.

6) *Urkunde von 1346 Dez. 21*, in: *Johann Friedrich Böhmers, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt 1: 794–1400* (1836) S. 608: *virfazsunge* im Sinne von wechselseitiger Übereinkunft, zweiseitigem Übereinkommen; dazu Heinz Mohnhaupt, *Verfassung (I)*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* 6, hg. von Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck (1990) S. 831–862, hier 837–840.

7) Vgl. Peter Moraw, *Vom langen und nur kurze Zeit erfolgreichen Weg zu einem einheitlichen Verfassungsverständnis in der älteren deutschen Geschichte*, in: *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit 2 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philosophisch-historische Klasse III 239, 2001)* S. 387–405, hier 390f.; Hasso Hofmann, *Verfassungsgeschichte als Phänomenologie des Rechts (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse. Sitzungsberichte 2007/3)* S. 4–15; Gerhard Köbler, *Von der Geschichte der Verfassung zur Verfassungsgeschichte*, in: *Festschrift für Wilhelm Brauner zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive* (2008) S. 207–222, hier 208–216; Heiner Lück, *Konstitution, Constitutio*, in: *HRG* 3/17 (2013).

8) Vgl. Peter Moraw, *Politische Sprache und Verfassungsdenken bei ausgewählten Geschichtsschreibern des deutschen 14. Jahrhunderts*, in: *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter*, hg. von Hans Patze (*Vorträge und Forschungen* 31, 1987) S. 695–726; Gerhard Dilcher, *Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem*, in: *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im*

Die jeweiligen Provinzen und Länder des Reiches standen untereinander nicht in ständiger Kommunikation oder fortwährendem Informationsaustausch: Ein Privileg für einen hochadligen Empfänger oder eine kirchliche Institution galt nur für diese. Außerhalb des Kreises der unmittelbar Beteiligten wußte man im Regelfall nichts Genaueres darüber, war ja auch nicht unmittelbar davon betroffen. Auch Landfrieden, Kurfürsten-, Fürsten- und Städtebündnisse waren regional begrenzte Angelegenheiten. Das Ganze, die Verfaßtheit des Gemeinwesens, läßt sich nicht aus der Summe der autoritativen Einzelverfügungen (Privilegien) zusammenbasteln. Das Ordnungsgefüge des Reiches im 14. Jahrhundert war mehr und ein anderes als die Summe seiner Texte. Der im diplomatischen Material formal wiederzufindende Wille des Ausstellers mußte seine Geltung in der politischen Realität erst noch erweisen.

In den MGH Constitutiones wird hauptsächlich urkundliches Material aus königlich-kaiserlicher Provenienz zur Verfügung gestellt. Das Königtum mit seinem Hof bildete alle Regionen übergreifend die politisch-herrschaftliche Mitte des Reiches. Aber auch für den Herrscher gilt: wichtige Felder seines hochadligen Daseins und Gestaltens der öffentlichen Ordnung wurden nicht oder – nach unserer heutigen Vorstellung – unzureichend von Schriftlichkeit erfaßt. Für manche Bereiche existierten einzelne Herrscherverfügungen, die individuellen Empfängern Sonderrechte gewährten, für andere nicht. So sucht der Interessierte vergeblich nach reichsweit wirksamen, allseits gültigen und anerkannten Verfassungsdokumenten oder Konstitutionen (constitutiones) sowie grundgesetzartigen Verfügungen (leges fundamentales). Mit der Goldenen Bulle von 1356 scheint es zwar für die Königswahl einen Text von derartigem Rang zu geben, aber selbst dieses keyserliche recht buch wurde erst aus frühneuzeitlicher Rückschau sowie durch eine längere Wirkungsgeschichte von einem Privileg für Wenige zu einem ‚Reichsgrundgesetz‘.⁹ Dabei handelte es sich in Bezug auf Königtum und Königswahl, Kaisertum und Reich sowie das Aufkommen und die legitimierte Etablierung von Kurfürsten immerhin um eine Entwicklung im Kernbereich der Verfassung.

Ergänzt wird die aus der kaiserlichen Kanzlei stammende diplomatische Überlieferung durch die traditionell als Reichssachen bezeichneten schriftlichen Aktivitäten nichtköniglicher Herrschaftsträger. Dieses Vorgehen ist, wie der Titel „Constitutiones et acta publica“, der Anlage der Reihe im 19. Jahrhundert geschuldet¹⁰ und sollte kurz vor Abschluß der Edition aus pragmatischen Gründen nicht mehr grundlegend geändert werden. Es geht hier um Texte kur- und reichsfürstlicher Aussteller sowie weiterer nichtfürstlicher, städtischer und sonstiger Amts- und Herrschaftsinhaber, die neben und mit dem König / Kaiser am Reiche teilhatten: kurfürstliche Willebriefe zu Verfügungen Karls IV.,

Mittelalter, hg. von Gerhard Dilcher u. a. (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6, 1992) S. 21–65, hier 23–31, 55–62; Elmar Wadle, Gewohnheitsrecht und Privileg – Allgemeine Fragen und ein Befund nach Königsurkunden des 12. Jahrhunderts, in: ebd. S. 117–148, hier 117–130, 141–146; Gerhard Dilcher, Recht ohne Staat – Rechtsdurchsetzung ohne Staat? Überlegungen zur Rolle der Zwangsgewalt im mittelalterlichen Rechtsbegriff, in: Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno 30/1 (2001) S. 139–158.

9) Moraw, *Leges fundamentales* (wie Anm. 5) S. 5–9; Michael Lindner, *Es war an der Zeit. Die Goldene Bulle in der politischen Praxis Kaiser Karls IV.*, in: *Goldene Bulle 1* S. 93–140, hier 135–140.

10) Mohnhaupt, *Verfassung* (wie Anm. 6) S. 839; Müller-Mertens, *Konzept* (wie Anm. 1) S. 618f.; Eckhard Müller-Mertens, *Einleitung und Gestaltungsrichtlinie*, in: *MGH eConst 1* (2001); 2 (2005) (wie Anm. 4).

*Landfriedenseinungen, Schiedssprüche und Erbverträge mit und ohne Beteiligung des Herrschers, Briefwechsel, Bündnisse, Friedensschlüsse, Verträge der Kurfürsten, Fürsten und Städte. Sie belegen die regionale Struktur, das politische Eigenleben der Länder und Provinzen des Imperiums. Die Reichssachen sind außerdem Zeugnisse des sich ausbildenden dualistischen Charakters der Reichsverfassung.*¹¹

Die publizierten urkundlichen Texte zur Geschichte des Reiches vertreten nur jenen Ausschnitt der Verfassung ihrer Zeit, der durch Schriftlichkeit bestimmt wurde, und sie bieten aufgrund unterschiedlicher Überlieferungsbedingungen bei den Urkundenempfängern ein ungleichmäßiges Bild: kirchliche Empfänger sind überrepräsentiert. Aus diesem Material wählen die MGH Constitutiones ihre Texte aus, streben also, anders als die MGH Diplomata, keine Vollständigkeit an.¹² In Anbetracht der im 14. Jahrhundert in den fünfstelligen Bereich anwachsenden Zahl der von den Königen und Kaisern ausgestellten Urkunden wie der allgemein zunehmenden Schriftlichkeit verstärkt sich der Selektionsdruck noch. Das hat Folgen für ihre Benutzung: Auswählen heißt weglassen, erfordert zuvor ein Bewerten und Gewichten der jeweiligen Texte und läßt sich auch durch noch so ausgeklügelte Editionsreglements nicht vollständig von Subjektivität befreien, wie die lange Geschichte der Reihe zeigt.¹³

II. Zur Edition

Die MGH-Constitutiones-Reihe mit den Karlsbänden zum Abschluß zu bringen ist ein wichtiger Beitrag editorischer Grundlagenarbeit im späten Mittelalter. Die Materialbasis dafür bilden die über 10 000 aus der gesamten Regierungszeit Karls IV. bekannten Urkunden sowie die bereits erwähnten Reichssachen. Die Gesamtmenge der zu edierenden Stücke wird begrenzt durch die Laufzeit und Ausstattung des Akademienvorhabens, das wie jedes akademische Langzeitprojekt mit der Forderung konfrontiert ist, in bestimmten Fristen Ergebnisse zu liefern. Die vorzulegenden Constitutiones-Bände sollen in konzeptioneller Neutralität, ohne aktuellen wissenschaftlichen Präferenzen oder sonstigen sachlichen Auswahlkriterien zu folgen, eine zuverlässige Textgrundlage künftiger Forschung bieten.¹⁴

Publiziert werden in erster Linie die diplomatischen Erzeugnisse der königlich-kaiserlichen Herrschaft in Gestalt von Privilegien, Mandaten und Briefen sowie Reichssachen. Das Urkundenmaterial wird in chronologischer Abfolge vorgelegt. Es entstammt dem gesamten Gebiet des römisch-deutschen Reichs mit den regna Arelat / Burgund, Böhmen, Deutschland und Italien. Als Sprachen begegnen Lateinisch, Deutsch und vereinzelt Französisch. Entsprechend dem von Privilegien geprägten Charakter des

11) Ernst Schubert, *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63, 1997) S. 275–296.

12) MGH Const. 11 S. VII–XI; Müller-Mertens, *Konzept* (wie Anm. 1) S. 615f.; Eckhard Müller-Mertens, *Constitutiones et acta publica – Paradigmenwechsel und Gestaltungsfragen einer Monumenta-Reihe*, in: *Kaiser, Reich und Region* S. 1–59, hier 12–50.

13) Müller-Mertens, *Constitutiones et acta publica* (wie vorige Anm.) S. 52–56.

14) Müller-Mertens, *Konzept* (wie Anm. 1) S. 621, 625f., 628; Müller-Mertens, *Constitutiones et acta publica* (wie Anm. 12) S. 53–59; Moraw, *Leges fundamentales* (wie Anm. 5) S. 5–11.

Rechts und der politischen Ordnung liegt der inhaltliche Schwerpunkt der Texte auf der herrscherlichen Vergabe, Erneuerung und Bestätigung von Sonderrechten (privilegia) für Einzelempfänger in Gestalt von iura et libertates, also von Berechtigungen wie Besitztiteln, Herrschaftsrechten, Gerichtsbarkeiten, Exemtionen, auch in funktionaler Kompensation für kaum entwickeltes Gesetzesrecht.¹⁵

Besonderes Augenmerk kommt dabei der Veröffentlichung bisher ungedruckter Privilegien sowie der Inedita unter den Mandaten und Briefen zu. Diese in den vorangegangenen Bänden noch nicht erfolgte Orientierung auf die Erstedition urkundlichen Materials unabhängig von seinem verfassungsmäßigen Rang dient über den damit verbundenen Wissenszuwachs hinaus der Sicherung des immer wieder von Verlusten bedrohten Bestands an schriftlicher Tradition. Lediglich die zahlreichen, fast schon seriellen jährlichen Steueranweisungen Karls IV. an die Reichsstädte werden nicht durchgängig berücksichtigt, sofern nicht gravierende Änderungen gegenüber den früheren Jahren vorliegen. Schreiben aus der Kanzlei an Empfänger im Reich, Briefwechsel, kaiserliche und fürstliche Bündnisse mit Auswärtigen, Mitteilungen der kaiserlichen Familie, z. B. Geburtsanzeigen, Taufen u. ä., vervollständigen die Sammlung.

Wegen der Fülle des vorhandenen Materials wird neben der Auswahl das Prinzip ‚Verweis auf Druck‘ angewandt: Urkunden können, soweit sie nicht zentrale Fragen der Verfassung behandeln, als Regest mit Hinweis auf ihren Publikationsort erscheinen, wenn sie dort ausreichend gedruckt sind. Kriterien dafür sind die Qualität der Überlieferung, die Zuverlässigkeit des Textes und die problemlose Zugänglichkeit der Publikation. Ein gewisser Nachteil des Verweises auf Druck liegt allerdings darin, daß Dynastien, Landschaften oder Städte, für die ein guter Editionsstand vorliegt, gegenüber schlechter erschlossenen Regionen unterrepräsentiert erscheinen, da aus diesen mehr Stücke als Volltext gedruckt werden müssen.

Ferner wird auf die komplementäre Benutzung weiterer repräsentativer Quellenwerke des karolinischen Zeitalters (1346–1378) verwiesen, die Texte zur Geschichte des Reiches und seines Herrschers, des Königreiches Böhmen und seiner Kronländer sowie zu den Beziehungen zum Papsttum beinhalten. Das bedeutet z. B., daß zu urkundlichen Verfügungen

15) Peter Johaneck, *Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter*, in: *Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles)*, hg. von Werner Paravicini / Karl Ferdinand Werner (Beihefte der Francia 9, 1980) S. 88–101; Peter Moraw, *Das „Privilegium maius“ und die Reichsverfassung*, in: *Fälschungen im Mittelalter 3: Diplomatische Fälschungen 1 (MGH Schriften 33/3, 1988)* S. 201–224, hier 206–221; Heinz Mohnhaupt, *Die Unendlichkeit des Privilegienbegriffs. Zur Einführung in das Tagungsthema*, in: *Das Privileg im historischen Vergleich 1*, hg. von Barbara Dölemeyer / Heinz Mohnhaupt (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 93, 1997) S. 1–11; Ders., *Erteilung und Widerruf von Privilegien nach der gemeinrechtlichen Lehre vom 16. bis 19. Jahrhundert*, in: ebd. S. 93–121; Richard Potz, *Zur kanonistischen Privilegientheorie*, in: ebd. S. 13–67; Jürgen Weitzel, *Funktion und Gestalt der Gerichtsprivilegien*, in: ebd. S. 191–205, hier 192–195; Moraw, *Weg* (wie Anm. 7) S. 390–402; Dietmar Willoweit, *Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen. Rationales und traditionales Rechtsdenken im ausgehenden Mittelalter*, in: *Recht und Verfassung 2* (wie Anm. 7) S. 369–385; Eberhard Isenmann, *Zur Modernität der kommunalen Welt des Mittelalters*, in: *Geschichte in Köln 52* (2005) S. 89–128, hier 98–105, 113–118; Gerhard Fouquet, *„Machtfragen“ – Königliche und hochadlige Herrschaft im Spätmittelalter oder der verweigerte Gruß des Hans von Zimmer gegenüber König Sigmund*, in: *Machtfragen. Zur kulturellen Repräsentation und Konstruktion von Macht in Antike, Mittelalter und Neuzeit*, hg. von Alexander H. Arweiler / Bardo M. Gauly (2008) S. 247–262; Bernd Mertens, *Gesetzgebung*, in: *HRG 2* (2012) Sp. 303–315, hier 303–306.

Karls IV., die rein böhmische Belange betreffen, nicht die MGH Constitutiones, sondern die „Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae“ (RBM) zu konsultieren sind, während Stücke von über die Länder der böhmischen Krone hinausgehender Bedeutung in den Constitutiones berücksichtigt werden. Für Hofgerichtsangelegenheiten, an denen der Herrscher nicht unmittelbar beteiligt war, wird auf die entsprechenden Bände der „Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts“ (URH) verwiesen. So stellt sich der vorliegende Band, ebenso wie die noch kommenden, als kombiniertes Urkundenbuch / Regestenwerk mit ausgewählten Texten zur Geschichte des Reiches im betrachteten Zeitraum dar.

Zur aufgeklärten Benutzung dieser diplomatischen Quellensammlung gehört es, sich mit der Frage zu beschäftigen, inwiefern der Editor mit der Form auch die auktorial intendierte Wirkung der handschriftlich überlieferten Texte verändert, wenn er sie zur Publikation bringt.¹⁶ Werden urkundliche Quellen in Gestalt von Privilegien, Mandaten, Briefen und anderen Schreiben königlich-kaiserlicher, fürstlicher, städtischer oder sonstiger Provenienz neben- und nacheinander abgedruckt, könnten sie dem Leser als gleichrangig erscheinen. Entsprechend dem unterschiedlichen Rang ihrer Aussteller innerhalb der politischen Ordnung und ihrer Zugehörigkeit zu einer traditionell geprägten Textgattung ist ihre Wertigkeit jedoch sehr unterschiedlich. Es ist ganz allgemein und insbesondere für den Empfänger ein Unterschied, ob hinter einem Text die Autorität des Herrschers oder die eines anderen Amtsträgers, Rechteinhabers oder Beauftragten steht und welcher Textsorte sich der Aussteller dabei bedient.

Die publizierten herrscherlichen Privilegien bilden den Endpunkt längerer, im Bereich des Hofes Karls IV. vorwiegend im Mündlichen verbleibender Verhandlungen,¹⁷ die vom Bemühen des potentiellen Urkundenempfängers um Zugang zum Hof und zum Herrscher über die Suche nach einflußreichen Mittelsmännern in der Kanzlei oder fürstlicher Unterstützung (Petenten, Intervenienten) bis zum Erhalt der Urkunde oder der Ablehnung der gewünschten Gnade reichen. Darüber und über die notwendigen Vorleistungen des Empfängers in Form von Geschenken, Geld¹⁸ oder politischen Zugeständnissen gibt der edierte Text keine Auskunft. Doch der Weg zum Privileg, Mandat oder schriftlich abgefaßten Urteil konnte lang und teuer sein, wie die Rechnungsbücher vor allem städtischer Urkundenempfänger belegen. So erhielt der Schultheiß Siegfried zum Paradies im Jahre 1366 nach Ausweis des 1944 verbrannten Rechenbuchs der Stadt Frankfurt am Main 800 Gulden Aufwandsentschädigung dafür, daß er am kaiserlichen Hof eine Abschrift der Goldenen Bulle und weitere neun Privilegien für die Stadt besorgte.¹⁹ Gelegentlich schei-

16) Zum folgenden vgl. Ursula Schaefer, *Von Schreibern, Philologen und anderen Schurken. Bemerkungen zu New Philology und New Medievalism in den USA*, in: *Das Mittelalter* 5/1 (2000) S. 69–81, hier 71–80; Michael Lindner, *War das Medium schon die Botschaft? Mediale Form, Inhalt und Funktion mittelalterlicher Herrschaftsurkunden*, in: *Diplomatische Forschungen in Mitteleuropa*, hg. von Tom Graber (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 12, 2005) S. 29–57, hier 43f., 54–57.

17) Zur Rede als ‚Basisakt‘ am Hofe vgl. Jörg Feuchter, *Oratorik und Öffentlichkeit spätmittelalterlicher Repräsentativversammlungen. Zu zwei Diskursvorgaben von Jürgen Habermas, Otto Brunner und Carl Schmitt*, in: *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter*, hg. von Martin Kintzinger / Bernd Schneidmüller (Vorträge und Forschungen 75, 2011) S. 183–202, mit weiterer Literatur.

18) Vgl. etwa MGH Const. 12 Nr. 128.

19) Lindner, *Es war an der Zeit* (wie Anm. 9) S. 107–112.

terte schon der Wunsch nach Audienz und urkundlichem Urteil Karls IV. am Unwillen des Kaisers oder seiner Berater.²⁰ Hinter der Fassade des um Konsens bemühten, huldvoll Privilegien erteilenden Herrschers und der ihrem Herrn scheinbar vorbehaltlos dienenden Empfänger verbirgt sich ein wechselseitiges Ringen konkurrierender Kräfte, die in einem hierarchisch abgestuften Verhältnis zueinander standen, um Macht, Herrschaft, Einfluß und Prestige.

Die Edition reduziert die überlieferten Urkunden auf ihren Wortlaut; ihr materiel-ler Habitus und die Besonderheiten ihres Erscheinungsbilds gehen verloren. Angaben zu Beschreibstoff, Siegel, Monogramm oder Schriftgröße und -art (*Elongata*) können den optischen Eindruck nicht ersetzen. Für diesen muß man die im Internet oder in Faksimileausgaben verfügbaren Urkundenabbildungen konsultieren.²¹

Mit der Konzentration und Beschränkung auf die zur Textherstellung beste Überlieferung lassen sich Fragen der unmittelbaren Wirkung und vor allem der Rezeption eines diplomatischen Unikats nicht ausreichend verfolgen. Dafür wären die systematische Suche nach Privilegienbestätigungen durch spätere Herrscher oder Forschungen zur abschriftlichen Verbreitung, zur Verwendung in der gleichzeitigen bzw. späteren politischen oder juristischen Praxis nötig, so geschehen für die Goldene Bulle, das *Privilegium maius* oder die *Constitutio Karolina*,²² die über das hinausgehen, was die MGH *Constitutiones* leisten sollen – einen verlässlichen Text zu bieten, hervorgegangen aus Sammlung, Bewertung und kritischer Bearbeitung der besten Überlieferung.

III. Editorische Gestaltung

Die editorische Gestaltung der einzelnen Urkunden folgt im wesentlichen den Bänden 9 bis 11. Liegt eine originale Ausfertigung vor, werden Abschriften nur im Ausnahmefall genannt. Gibt es keine originale Überlieferung, werden die beglaubigten, anderenfalls die nicht beglaubigten Abschriften zur Textgrundlage gemacht, notfalls auch alte Drucke. Im Unterschied zu den Vorgängerbänden wird auch urkundliches Material aus chroni-

20) *Die Magdeburger Schöppenchronik*, hg. von Karl Janicke (*Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 7: Die Chroniken der niedersächsischen Städte 1*, 1869) S. 224–232, schildert ausführlich die Schwierigkeiten der Gesandten der Stadt Magdeburg in den Jahren 1358/59, den Kaiser an seinen wechselnden Aufenthaltsorten anzutreffen, Zugang zu ihm und die Erlaubnis zum Vortrag ihres Anliegens zu erhalten.

21) Für die Urkunden aus dem böhmischen Kronarchiv: *Archivum Coronae Regni Editio Diplomatum Phototypica* (*Archiv České koruny. Edice faksimilii*) 4/1–2: 1355–1360 (1987); www.monasterium.net.

22) Johaneč, *Methodisches* (wie Anm. 15); Moraw, *Privilegium maius* (wie Anm. 15); Moraw, *Leges fundamentales* (wie Anm. 5) S. 1–11; paradigmatisch zur Überlieferung der Goldenen Bulle: Marie-Luise Heckmann, *Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung. Die Goldene Bulle Karls IV. im ausgehenden Mittelalter mit einem Ausblick auf die Frühe Neuzeit (mit einem Anhang: Nach Überlieferungszusammenhang geordnete Abschriften der Goldenen Bulle)*, in: *Goldene Bulle 2* S. 933–1042; Peter Johaneč, *Die „Karolina de ecclesiastica libertate“*. Zur Wirkungsgeschichte eines spätmittelalterlichen Gesetzes, in: *BDLG 114* (1978) S. 797–831; Hölscher, *Kirchenschutz*; Michael Lindner, *Weitere Textzeugnisse zur „Constitutio Karolina super libertate ecclesiastica“*, in: *DA 51* (1995) S. 515–538.

kalischer Tradition, aus den erhaltenen Registerfragmenten²³ und Formelbüchern²⁴ der karolinischen Kanzlei oder ehemaliger Kanzleimitarbeiter abgedruckt, wenn keine anderen Textzeugen vorhanden sind.

In den Vorreden zu den Urkunden wird der Beschreibstoff Pergament als Regelfall vorausgesetzt und nur das viel seltener verwendete bzw. erhaltene Papier eigens erwähnt. Die Art der Überlieferung, die Besiegelung und ihr Erhaltungszustand sowie die Vermerke der Kanzlei – meist auf oder unter dem Bug (Plica) und auf der Rückseite – werden immer angegeben; Notizen der Empfänger nur dann, wenn sie mittelalterlich sind. Die bereits im achten Band der „Regesta Imperii“ zitierten Publikationen werden nicht noch einmal wiederholt. Inhaltsgleiche Mehrfachausfertigungen gleichen Datums finden sich unter einer gemeinsamen Nummer. Der Volltext gibt dann die erste genannte Urkunde wieder unter Angabe inhaltlich relevanter Varianten der übrigen Exemplare im Apparat. Lateinisch-deutsche Doppelausfertigungen gleichen Datums werden im Paralleldruck geboten.

Der Urkundentext wird so getreu wie möglich nach der Vorlage wiedergegeben, d. h. es wird nur wenig normalisiert. In lateinischen Urkunden werden *i* und *j* immer als *i* wiedergegeben, außer bei Eigennamen. In deutschen Urkunden steht bei vokalischem Gebrauch *i* und bei konsonantischem Gebrauch *j*. Vokalisch gebrauchtes *u* und *v* werden als *u* wiedergegeben, konsonantisch gebrauchtes als *v*. Übergeschriebene Buchstaben und *ę* werden beibehalten. Hochgestellte Endungen bei Kardinal- und Ordinalzahlen werden rechts oberhalb der Zahl wiedergegeben.

Getrennt- und Zusammenschreibung folgen im wesentlichen der Vorlage, soweit es sich um Originale handelt, Abweichungen sind angemerkt. Lateinische Wörter, die entgegen dem klassischen Gebrauch zusammen oder getrennt geschrieben sind, werden so belassen, wenn dadurch die Eigenart des Schreibers ersichtlich wird (z. B. *iamdictus*, *suprascriptus*) oder eine abweichende Schreibweise (*imposterum*, *imperpetuum*) bedingt ist. Fehler des Schreibers werden im Text verbessert und in Fußnoten angemerkt. Großbuchstaben stehen in Eigennamen und in von Eigennamen abgeleiteten Eigenschaftswörtern, Sonntagsnamen sowie beim Satzbeginn. Die paläographischen Kürzel werden unter Beachtung der im Original an anderer Stelle ausgeschriebenen Form des Wortes aufgelöst. Wenn die Auflösung fraglich ist, wird sie in runde Klammern gesetzt. Zusätze, erschlossene Daten sowie Ergänzungen des Bearbeiters bei Textverlust stehen in eckigen Klammern. Die Zeichensetzung wird zur besseren Verständlichkeit der Texte nach modernen Grundsätzen reguliert, wobei jedoch keine durchgehend moderne Interpunktion erfolgt. Reverenzpunkte werden aus dem Text der Urkunde übernommen.

In den Wortregistern enthalten sind Verben, Substantive, Adjektive und Adverbien. Kommt ein Wort sehr häufig vor, wird auf ein Anführen von Belegstellen verzichtet, soweit es nicht in charakteristischen Junkturen auftritt. Dabei heißt „oft“ mehr als 20mal, „sehr oft“ mehr als 100mal. Alle auftretenden Schreibweisen des Lemma sind erfaßt. In den Junkturen wird das Bezugswort in der Regel auf den Anfangsbuchstaben gekürzt, Genusendungen bei Adjektiven und orthographische Varianten innerhalb der Wortgruppe

23) Die sogenannten Weimarer und Dresdener Bruchstücke aus den Jahren 1358/59 und 1360/61 sind gedruckt bei Mendl, *Výmarský zlomek*; Adam Friedrich Glafey, *Anecdotorum S. R. I. Historiam ac Ius publicum illustrantium collectio* (1734).

24) *Summa cancellariae*; *Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen*.

bleiben unberücksichtigt. Auf das Vorkommen letzterer deuten im deutschen Wortregister einfache Anführungsstriche.

Der Lemmaansatz im lateinischen Wortregister richtet sich nach dem Auftreten im Text unter Berücksichtigung der Auffindbarkeit in den gängigen Lexika.²⁵ Dabei werden übliche mittellateinische Phänomene (*ci* statt *ti*, *e* statt *ae*, *-mpn-* statt *-mn-* usw.) als bekannt vorausgesetzt und entsprechend ihrer Häufigkeit als Norm betrachtet. Verweise, Übersetzungen und Erläuterungen erscheinen nur, soweit sie nicht durch die genannten Wörterbücher erschließbar sind.

Auch im deutschen Wortregister werden, bis auf wenige Ausnahmen, die Lemmata nach ihrem Vorkommen im Text angesetzt, nur sind hier die Skripturen weitaus vielfältiger. Da der Sprachstand der Urkunden teils erheblich von dem in einschlägigen mittelhochdeutschen Wörterbüchern²⁶ repräsentierten abweicht, werden hier in größerem Umfang Interpretamente geboten.

In beiden Registern sind C und K sowie I, J und Y jeweils zusammengefaßt; im deutschen stehen zusätzlich F unter V sowie CZ und TZ unter Z. Die Reihenfolge im Alphabet ändert sich entsprechend. Buchstaben mit übergeschriebenen Zeichen werden unter dem Grundbuchstaben eingeordnet.

Im französischen Wortregister schließlich wird bei nicht unmittelbar erschließbaren Lemmata die neufranzösische Form in Klammern angegeben; wo eine solche nicht existiert, wird auf das lateinische Etymon oder ein Äquivalent in einer modernen Fremdsprache verwiesen.

Dank

In den Band eingegangen sind Materialien einer früheren Mitarbeiterin der Berliner Arbeitsstelle, Frau Dr. Harriet M. Harnisch (Potsdam), sowie von Frau Prof. Dr. Marie-Luise Favreau-Lilie (Berlin), Frau Prof. Dr. Marie-Luise Heckmann (Potsdam), Frau Prof. Dr. Ellen Widder (Tübingen) und Herrn Prof. Dr. Uwe Ludwig (Duisburg-Essen), denen wir herzlich danken, ebenso wie Frau Marianna Spano (Berlin / Mailand) und Herrn Prof. Dr. Jiří Fajt (Berlin / Prag / Leipzig) für die stete kollegiale Unterstützung sowie Herrn Christoph Mielzarek (Bad Schandau) für die Anfertigung des Namenregisters.

Unser besonderer Dank gebührt allen Archivaren, Bibliothekaren, Museumsmitarbeitern, Privatbesitzern und Kollegen, die uns mit Rat und Tat bei der Suche nach Schrift-

25) Karl Ernst Georges, *Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch*. 2 Bde. (81913, ND 2003); Jan Frederik Niermeyer / C. van de Kieft, *Mediae Latinitatis lexicon minus*, überarbeitet von J. W. J. Burgers, 2 Bde. (2002); *Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert*. In Gemeinschaft mit den Akademien der Wissenschaften zu (nur Bd. 2: Berlin,) Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz, Wien und der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften herausgegeben von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, nur Bd. 1) 1– (1967–).

26) Matthias Lexer, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*. Zugleich als Supplement und alphabetischer Index zum Mittelhochdeutschen Wörterbuch von Bennecke – Müller – Zarncke, 3 Bde. (1872–1878, ND 1979); *Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache auf der Grundlage des Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300*, unter Leitung von Bettina Kirschstein und Ursula Schulze erarb. von Sibylle Ohly, Daniela Schmidt, Peter Schmitt, Nicole Spengler, 3 Bde. (1994–2010).

stücken Kaiser Karls IV. und seiner Zeit unterstützt haben. Für besonders großzügige Hilfe bedanken wir uns bei den Damen und Herren Prof. Dr. Friedrich Battenberg (Darmstadt), PhDr. Milena Béličová (Prag), Volker Graupner (Weimar), Magister Thomas Just (Wien), Dr. Holger Kunde (Naumburg), Dr. Eckhart Leisering (Dresden), Bernard Metz (Strasbourg) und Prof. Dr. Joachim Wild (München).

Wohlvollende Unterstützung gewährten uns auch die Deutschen Historischen Institute in Paris und Rom und ihre Direktoren Frau Prof. Dr. Gudrun Gersmann und die Herren Prof. Dr. Werner Paravicini, Prof. Dr. Arnold Esch und Prof. Dr. Michael Matheus. Schnelle und unkomplizierte Hilfe bei Fragen der französischen bzw. der frühneuhochdeutschen Urkundensprache erhielten wir von Herrn Prof. Dr. Jürgen Trabant (Berlin) sowie den Kollegen des Vorhabens „Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, Neubearbeitung“ der BBAW. Schließlich hat unser Kollege Dr. Eberhard Holtz vom Akademienvorhaben „Regesten der Urkunden und Briefe Kaiser Friedrichs III.“ mit seiner Datenbank der Regesten Karls IV. die Arbeit an dem vorliegenden Band in entscheidendem Maße gefördert. Ihnen allen gilt unser herzlicher Dank.

Wenn dieser Band nach einer längeren Pause erscheint und Fortgang und Abschluß der gesamten Constitutiones-Reihe in greifbare Nähe gerückt sind, so ist das zuallererst ein Verdienst von Herrn Prof. Dr. Eckhard Müller-Mertens, der von 1966 bis 2001 im unermüdlichen Einsatz unter zuweilen schwierigen Bedingungen die Berliner Arbeitsstelle der MGH geleitet hat. Ihm soll dieser Band zum 28. August 2013 gewidmet sein.

Berlin, im Februar 2013

Die Herausgeber